

Nr. 707

Erstes Landesgesetz

zur Änderung des Landesgebührengesetzes

Vom 1967

(Fassung nach Beratung im Haushalts- und Finanzausschuß)

- s. a. Drucksachen II/207/305 -

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Lande Rheinland-Pfalz (Landesgebührengesetz) vom 22. Juli 1957 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch § 50 des Landesgesetzes über öffentliche berufsbildende Schulen vom 18. Juni 1962 (GVBl. S. 57), BS 2013-1 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

Änderung einzelner Paragraphen

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Amtshandlungen sind gebührenpflichtig, wenn sie
 - a) zum Vorteil einzelner vorgenommen werden oder
 - b) wegen des Verhaltens einzelner erforderlich sind.
- (2) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, sind gebührenfrei; dies gilt nicht, wenn die Amtshandlung in einer durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes angeordneten Überwachung oder Beaufsichtigung besteht und ein besonderer Gebührenansatz vorhanden ist.
- (3) Gesetzliche oder auf Grund eines Gesetzes zulässige Gebührenbefreiungen bleiben unberührt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührenverzeichnisse

- (1) Die Verwaltungsgebühren sind nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (Anlage zu diesem Gesetz) zu bemessen.
- (2) Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis für eine gebührenpflichtige Amtshandlung (§ 2) eine Verwaltungsgebühr nicht vorsieht, kann der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau durch Rechtsverordnung ein Besonderes Gebührenverzeichnis erlassen. Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes

für Amtshandlungen dieser Art und der objektiven wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der Sache zu bemessen. Im Rahmen eines Gebührenansatzes in einem Besonderen Gebührenverzeichnis kann für bestimmte Amtshandlungen oder für Gruppen von Amtshandlungen Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung vorgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

(3) Die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für Amtshandlungen, für die keine Verwaltungsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzt sind, im Rahmen dieses Gesetzes durch Satzung Verwaltungsgebühren festsetzen."

3. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Gebührenansatz

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn ein Gebührenansatz besteht."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Gebührengläubiger

(1) Die Verwaltungsgebühren fließen in die Kasse der Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

(2) Die beim Landratsamt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde aufkommenden Verwaltungsgebühren fließen in die Kreiskasse. Die Pauschalabgeltung des Landes für die untere staatliche Verwaltungsbehörde wird um 0,87 DM je Einwohner jährlich gemindert.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden werden an den bei den unteren Bauaufsichtsbehörden aufkommenden Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen, Vorbescheiden und Teilbaugenehmigungen - Nummern 10 I, II, III des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses - sowie für die Ablehnung von Baugenehmigungen - Nr. 10 XIV in Verbindung mit Nr. 10 I - in Höhe von 10 v. H. beteiligt.

(4) Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau durch Rechtsverordnung

- a) Bestimmungen über die Pauschalabgeltung (Absatz 2 Satz 2) zu treffen,
- b) das Verfahren bei der Einziehung und Abrechnung der Baugebühren zu regeln.

(5) Für die Jagdscheingebühren verbleibt es bei § 16 Abs. 4 des Landesausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 16. November 1954 (GVBl. S. 143)."

5. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:...

„a) zu dessen Vorteil die Amtshandlung vorgenommen oder durch dessen Verhalten die Amtshandlung erforderlich wird.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „Sachliche Gebührenfreiheit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz; in seinem Buchstaben a) wird hinter dem Wort „Kriegs-sachgeschädigten“ neu eingefügt: „sowie der Beseitigung von Besatzungsfolgeschäden“; Buchstabe d) wird gestrichen.
- c) In Buchstabe c) werden zwischen die Worte „Arbeitsfriedens“ und „erforderlich“ die Worte „oder im Rahmen eines öffentlichen Dienstverhältnisses“ eingefügt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit
- a) das Land,
 - b) die im Land gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, gemeinschaftlichen Bürgermeistereien, denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden ist, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie der Pfälzische Gemeindekassenverband;
 - c) die Kirchen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, sofern die Amtshandlung nicht eine wirtschaftliche oder gewerbliche Betätigung betrifft;
 - d) die Träger von im Land gelegenen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie gemeinnützige und mildtätige Körperschaften und Vereinigungen, die vom zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau als dem öffentlichen Forschungs- und Bildungsinteresse dienend oder als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind, soweit durch die Amtshandlung die satzungsmäßigen Aufgaben unmittelbar gefördert werden sollen und die Anerkennung nicht Einschränkungen für einzelne Amtshandlungen enthält;
 - e) der Bund und die übrigen Bundesländer, sofern und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Die Gebührenfreiheit nach Buchstaben a) und b) tritt nur ein, wenn die Amtshandlung nicht die wirtschaftlichen Unternehmen des Gebührenschuldners betrifft; die gemeindliche Wasserversorgung, die Bereitstellung von Lehrerdienstwohnungen sowie die Errichtung und Änderung von Wohnungen und sonstigen Unterkünften zur Beseitigung von Elendsquartieren und zur Unterbringung von Räumungsbetroffenen sind keine wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, sofern die in Absatz 1 Genannten eine Kostenerstattung durch Dritte erlangen können.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „sofern im Gebührenverzeichnis oder in einer sonstigen Vorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Verwaltungsgebühren zu bestimmen hat, so sind hierfür der mit der Vorbereitung und der Vornahme dieser Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Sache maßgebend; zugunsten des Schuldners können seine sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in angemessener Weise berücksichtigt werden.“
- c) Absatz 5 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Unter den gleichen Voraussetzungen kann in Fällen der Gebührenfreiheit eine angemessene Verwaltungsgebühr erhoben werden.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verwaltungsgebühren im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Wird gegen eine Amtshandlung Widerspruch oder ein anderer förmlicher Rechtsbehelf eingelegt, so erhebt die Behörde, die über den Rechtsbehelf entscheidet, unbeschadet der für die Amtshandlung

selbst geschuldeten Verwaltungsgebühr eine Verwaltungsgebühr, die in der Regel 75 v. H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr betragen soll. Ist die Amtshandlung nicht gebührenpflichtig oder liegen die Voraussetzungen persönlicher Gebührenbefreiung vor oder ist sonst eine Gebühr nicht erhoben worden, so beträgt die Verwaltungsgebühr mindestens 5,— DM, höchstens 500,— DM. § 6 ist anzuwenden; die auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend. § 7, mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Buchst. c), und § 11 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz finden keine Anwendung.

(2) § 12 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß Auslagen auch dann zu erstatten sind, wenn für die Amtshandlungen persönliche Gebührenfreiheit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) besteht und daß die entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz ausgeschlossen ist.

(3) Wird der Rechtsbehelf zurückgewiesen oder zurückgenommen, so ist derjenige Schuldner der Gebühr und Auslagen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(4) Hat der Rechtsbehelf Erfolg, ist die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines beantragten Verwaltungsaktes oder die Gewährung der begehrten Leistung zu Unrecht verweigert hat, verpflichtet, die Gebühr und die Auslagen zu tragen. Hat der Rechtsbehelf teilweise Erfolg, sind die Gebühr und die Auslagen verhältnismäßig zu teilen.

(5) Erledigt sich der Rechtsbehelf auf andere Weise als durch Entscheidung oder Zurücknahme, so wird über die Entrichtung der Gebühr und der Auslagen unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen entschieden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) An Stelle der bisherigen tritt die folgende Überschrift:

„Ermäßigte Gebühren, Billigkeitsmaßnahmen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltungsgebühr kann bei Ablehnung eines Antrages auf die Hälfte ermäßigt werden; bei unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann die Verwaltungsgebühr darüber hinaus ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden. Wird der Antrag zurückgenommen oder entfällt die Amtshandlung aus sonstigem Grund, so ist die Verwaltungsgebühr angemessen zu ermäßigen; in begründeten Fällen kann von der Erhebung abgesehen werden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „festgesetzte“ gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie hat die Verwaltungsgebühr zu erlassen oder zu erstatten, soweit sie durch unrichtige Sachbehandlung entstanden ist.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auslagen, die bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung entstehen, sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Auslagen sind auch zu erstatten, wenn sachliche (§ 6) oder persönliche Gebührenfreiheit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben d) und e) besteht oder die Verwaltungsgebühr niedergeschlagen oder erlassen ist. Durch Rechtsverordnung, die der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau erläßt, oder durch Satzung (§ 3 Abs. 3) kann für die Auslagen ein Pauschbetrag festgesetzt werden; die Einbeziehung des Pauschbetrages in die Gebührenansätze ist zulässig. Soweit ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, können die Auslagen bei der Festsetzung der Gebühr pauschaliert mitberücksichtigt werden.“

b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben b), d) und e) folgende Fassung:

„b) die Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie die in Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,“

„d) die Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,“

„e) bei auswärtigen Dienstgeschäften der Aufwand für die Dienstreise,“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, §§ 4 Abs. 1, 5, 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) und Satz 2, §§ 8 und 11 gelten entsprechend. In der Rechtsverordnung nach § 6 kann auch Auslagenbefreiung gewährt werden.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auslagen, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind folgende Worte zu streichen:

„die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden,“ und „von Landesbehörden“.

b) In Absatz 2 sind folgende Worte zu streichen:

„Erhebung der“ und „nach Absatz 1“.

c) Absatz 2 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„§ 2 Abs. 3, § 7 und § 9 Abs. 1 finden keine Anwendung. Auslagen sind nur zu erstatten, soweit dies in einem Gebührenverzeichnis bestimmt ist.“

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Benutzungsgebühren kommunaler Einrichtungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.“

13. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.

14. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche, die auf Grund dieses Gesetzes den im § 1 genannten Rechtsträgern zustehen oder gegen diese gerichtet sind, verjähren in drei Jahren.“

15. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Allgemeines Gebührenverzeichnis

Die besonderen Vorschriften des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Anlage zu diesem Gesetz) gehen den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes vor.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

Abschnitt II

- Änderung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses -

1. Zu Nummer 1:

Lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1 Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen

- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä.,
für die erste Seite 1,— DM
für jede weitere Seite 0,50 DM
- Handelt es sich bei der Fertigung der Abschriften oder Aktenauszüge um das Ausfüllen von Formblättern mit geringfügigem Schreib- oder Vervielfältigungsaufwand, so kann die Gebühr für jede weitere Seite ermäßigt werden auf 0,25 DM
- Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z. B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf 6,— DM
- b) Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 12) erhoben $\frac{1}{4}$ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist,
für die erste Seite 1,— DM
für jede weitere Seite 0,25 DM
- d) Durchschriften, je angefangene Seite 0,20 DM
- e) Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Rotaprint- und ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sachaufwand berechnet.
- f) Fotokopien und Lichtpausen
1. Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund)
 - DIN A 4 und DIN A 5
je Seite 1,— DM
 - für jedes weitere Stück je Seite 0,50 DM
 - DIN A 3 je Seite 2,— DM
 - für jedes weitere Stück je Seite 1,— DM
 2. Negative (weiße Schrift auf schwarzem Grund)
 - DIN A 4 und DIN A 5
für die erste Seite 1,— DM
 - für jede weitere Seite 0,50 DM
 - DIN A 3 für die erste Seite 1,50 DM
 - für jede weitere Seite 1,— DM
- g) Zweitstücke (Duplikate) von verlorengegangenen Lohnsteuerkarten 1,— DM

- h) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Durchschriften, Duplikate und Fotokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben.“

„2 Anlagen, gewerbliche

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2, Anlagen, gewerbliche

- a) Genehmigung oder Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von gewerblichen Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO) und von Dampfkesselanlagen:
- | | |
|--|--------------------|
| für die ersten 100 000,— DM | 0,2 v. H. |
| der Errichtungskosten | mindestens 20,— DM |
| bis zu weiteren 200 000,— DM | 0,175 v. H. |
| bis zu weiteren 200 000,— DM | 0,150 v. H. |
| bis zu weiteren 500 000,— DM | 0,125 v. H. |
| bis zu einer weiteren Million DM | 0,05 v. H. |
| bis zu einer weiteren Million DM | 0,03 v. H. |
| bis zu einer weiteren Million DM | 0,015 v. H. |
| für die 4 Millionen DM übersteigenden Kosten | 0,01 v. H. |
- b) Genehmigung bzw. Erlaubnis von Veränderungen $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) bezogen auf die Kosten der Veränderung
- c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristen $\frac{1}{4}$ der Gebühren zu a) mindestens 10,— DM
- d) Kostenverteilung, Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten 10,— bis 50,— DM
Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt
- e) Genehmigung von Ausnahmen von den Dampfkesselbestimmungen 30,— bis 1 000,— DM
- f) Zulassung von Niederdruckdampfkesseln 10,— bis 300,— DM
- g) Zulassung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln 10,— bis 300,— DM
- h) Bauartzulassungen und Baumusterprüfungen 30,— bis 2 000,— DM

Die vorstehenden Gebühren unter a) und b) schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) ein; die Gebühren sind auch zu erheben für die Genehmigung einer Dampfkesselfeuerung, wenn diese nicht gleichzeitig einer Erlaubnis nach § 24 GewO bedarf.“

3. Zu Nummer 3:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3 Arbeitsschutz

- a) Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften 5,— bis 300,— DM
In besonderen Fällen (bei Großanlagen) bis 3 000,— DM
- b) Anerkennung von Arbeits- und Werkstoffen sowie der Bauart und Geräten, Einrichtungen usw. 10,— bis 2 000,— DM
- c) Anerkennung von Sachverständigen 100,— bis 300,— DM“.

4. Zu Nummer 5:

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5 Aufzüge

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Genehmigungen von Ausnahmen von den Vorschriften über Aufzüge | 20,— bis 300,— DM |
| b) Bauartzulassungen | 20,— bis 2 000,— DM“. |

5. Zu Nummer 7:

Die Überschrift „Ausländerangelegenheiten“ wird gestrichen und durch folgende Überschrift ersetzt:

„Ausländische juristische Personen“.

6. Zu Nummer 8:

Die Zahl „500“ wird gestrichen und durch die Ziffern „50 bis 500“ ersetzt.

7. Folgende Nummer 8 a wird eingefügt:

„8 a Azetylen

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid | 30,— bis 1 000,— DM |
| b) Bauartzulassungen für Entwickler, Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen | 80,— bis 2 000,— DM |
| c) Änderung oder Erweiterung einer Zulassung | 1/3 der Gebühren zu b)“. |

8. Zu Nummer 10:

Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10 Bauaufsichtsgebühren**I. Baugenehmigung (§ 80 Abs. 1 LBO)**

1. Errichtung von Gebäuden, die Aufenthaltsräume enthalten, mit gewöhnlicher Gründung und Decken aus Holzbalken oder Stahlträgern (mit Betonkappen) oder Hohlkörpern oder Stahlbeton oder Stahlbetonfertigteilen mit hölzernem Dachstuhl:

bis zu 100 cbm umbauten Raumes	20,— DM
	(Mindestgebühr)
für jede weiteren angefangenen 100 cbm	15,— DM
2. Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, sofern die technischen Voraussetzungen der Nr. 1 gegeben sind:

bis zu 100 cbm umbauten Raumes	10,— DM
	(Mindestgebühr)
für jede weiteren angefangenen 100 cbm	7,50 DM
3. Errichtung von baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 57 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 8 LBO, sofern die technischen Voraussetzungen der obigen Nr. 1 gegeben sind:

bis zu 100 cbm umbauten Raumes	30,— DM
	(Mindestgebühr)
für jede weiteren angefangenen 100 cbm	22,50 DM

4. Errichtung von Gebäuden und Anlagen (Nrn. 1 bis 3) mit schwierigen Gründungsverfahren oder mit tragenden Teilen in Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettkonstruktion oder in ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion:
neben den Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 für je angefangene 100 cbm umbauten Raumes 15,— DM
5. Errichtung von Tankanlagen zur Versorgung von eigenen oder fremden Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen sowie von Heizöltankanlagen:
bis zu 1 500 l Fassungsvermögen 25,— DM
von 1 501 bis 3 000 l Fassungsvermögen 50,— DM
von 3 001 bis 10 000 l Fassungsvermögen 100,— DM
von 10 001 bis 50 000 l Fassungsvermögen 300,— DM
über 50 000 l Fassungsvermögen 500,— DM
Soweit mit den Anlagen die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen nach den Nrn. 1 bis 4 oder 7 verbunden ist, ist nur die jeweils höchste Gebühr zu erheben.
6. Errichtung oder Anbringung von Werbeanlagen:
mindestens 5,— DM
höchstens 300,— DM
7. Errichtung von Anlagen im Sinne des § 72 LBO mit schwer bestimmbarem Rauminhalt wie Masten, Stützen für Seilbahnen, Stützkonstruktionen für Maschinen, Gerüste, Sprungschanzen, Kräne, Einfriedungen und Denkmäler, ferner Rohrleitungen:
mindestens 10,— DM
höchstens 3 000,— DM
8. Änderung von Anlagen im Sinne des § 72 LBO:
Die Nrn. 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden; hierbei ist jedoch nur der von der Änderung betroffene Teil zu berücksichtigen; die Mindestgebührengrenze ist einzuhalten.
9. Änderung der Benutzung von baulichen Anlagen:
bis zu 100 cbm umbauten Raumes 10,— DM
(Mindestgebühr)
für jede weiteren angefangenen 100 cbm 4,— DM
10. Abbruch von Anlagen im Sinne des § 72 LBO:
bis zu 100 cbm umbauten Raumes 10,— DM
(Mindestgebühr)
für jede weiteren angefangenen 100 cbm 4,— DM
11. Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen:
- Bei baulichen Anlagen des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 Buchstabe a) LBO werden die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 5, 7, 8 und 10 um 75 v. H. ermäßigt.
 - Bei Gebäuden, durch die ausschließlich Wohnungen geschaffen werden, die nach Größe, Art und Ausstattung den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, sowie bei Kleinsiedlungen, landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlungen und Landarbeiterstellen werden die Gebühren nach den Nrn. 1, 2 und 8 um 25 v. H. ermäßigt.
 - In den Fällen des § 77 Abs. 3 LBO und des § 108 Abs. 1 LWG werden die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 5, 7, 8 und 10 um 33 $\frac{1}{3}$ v. H. ermäßigt.
 - Bei Nachtragsentwürfen, die von den genehmigten Entwürfen abweichen, sind die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 8 bis um 75 v. H. zu ermäßigen, soweit dies der geringere Verwal-

tungsaufwand rechtfertigt. Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung ganz abgesehen werden.

- e) Bei der Übertragung der Prüfung der statischen Berechnung einer baulichen Anlage auf einen Prüfingenieur für Baustatik oder ein Prüfamts für Baustatik werden die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 und 6 bis 8 um $33\frac{1}{3}$ v. H. ermäßigt; der Gebührensatz nach Nr. 4 darf nicht erhoben werden.
 - f) Bei der Errichtung baulicher Anlagen aus gleichartigen Abschnitten, für die die gleiche statische Berechnung gelten soll, werden die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnittes um je 50 v. H. ermäßigt. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in derselben baulichen Anlage werden Ermäßigungen nicht gewährt.
 - g) Bei der Errichtung gleichartiger baulicher Anlagen in engem örtlichem Zusammenhang, für die die gleiche statische Berechnung gelten soll, werden die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 5 und 7 für die Prüfung der zweiten und jeder weiteren baulichen Anlage um je 50 v. H. ermäßigt. Das Entsprechende gilt bei der Errichtung gleichartiger anderer Anlagen und Einrichtungen.
 - h) Bei der Erteilung einer Baugenehmigung nach vorangegangener Teilbaugenehmigung ist die Gebühr für die Baugenehmigung so zu bemessen, daß sie zusammen mit der Gebühr für die Teilbaugenehmigung den Betrag nicht übersteigt, der für eine Baugenehmigung ohne vorangegangene Teilbaugenehmigung zu entrichten wäre. Im Falle des § 82 Abs. 2 LBO kann dieser Betrag bis zu 25 v. H. überschritten werden.
 - i) Bei der Erteilung einer Baugenehmigung nach vorangegangener Typenehmigung werden die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 5 und 7 um 50 v. H. ermäßigt.
 - k) Bei der Erteilung einer befristeten oder widerruflichen Baugenehmigung im Sinne des § 85 Abs. 3 und 4 Buchstaben a) und c) LBO sind die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 5 und 7 bis um 50 v. H. zu ermäßigen, soweit die Befristung oder die Widerrufsmöglichkeit die wirtschaftliche Bedeutung der Baugenehmigung vermindert.
 - l) In allen Fällen der Buchstaben a) bis k) sind die Mindestgebührengrenzen der Nrn. 1 bis 10 einzuhalten. Buchstabe d) Satz 2 bleibt unberührt.
 - m) Bei dem Abbruch baulicher Anlagen aus Anlaß von Kriegsschäden wird eine Gebühr nicht erhoben.
12. Mit den Gebühren nach den Nrn. 1 bis 11 sind eine Besichtigung zum Zwecke der Rohbauabnahme und eine Besichtigung zum Zwecke der Gebrauchsabnahme abgegolten. Werden diese Besichtigungen auf Grund einer Übertragung nach § 67 LBO durch eine Amtsverwaltung oder eine Gemeindeverwaltung durchgeführt, erhalten diese für jede Besichtigung 10 v. H. der für diesen Baufall nach den Nrn. 1 bis 11 aufkommenden Gebühren.
- Für jede weitere Besichtigung zum Zwecke der Rohbauabnahme oder der Gebrauchsabnahme wird jeweils eine Mindestgebühr nach den Nrn. 1 bis 3, 7 und 8 erhoben. Das gleiche gilt für jede weitere Abnahme im Sinne des § 91 Abs. 4 LBO.

II. Vorbescheid (§ 81 Abs. 1 Satz 1 LBO)

Für die Erteilung eines Vorbescheides wird eine Gebühr von

mindestens	10,— DM
höchstens	200,— DM

erhoben.

III. Teilbaugenehmigung (§ 82 Abs. 1 LBO)

Für die Erteilung einer Teilbaugenehmigung werden Gebühren nach den Nrn. I 1 bis 7 und 11 erhoben; hierbei ist jedoch nur der von der Teilbaugenehmigung betroffene Teil zu berücksichtigen; die Mindestgebührengrenzen sind einzuhalten.

IV. Typengenehmigung (§ 83 Abs. 1 LBO)

Für die Erteilung einer Typengenehmigung wird das Doppelte der Gebühren nach den Nrn. I 1 bis 5 und 7 erhoben.

V. Herstellungsgenehmigung und Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten (§ 84 Abs. 2 und § 91 Abs. 8 LBO)

1. Für die Erteilung einer Herstellungsgenehmigung (§ 84 Abs. 2 LBO) wird die gleiche Gebühr wie nach den Nrn. I 3 oder 7 erhoben.
2. Für die Gebrauchsabnahme eines Fliegenden Baues (§ 91 Abs. 8 Satz 1 LBO) wird eine Gebühr von

mindestens	10,— DM
höchstens	50,— DM

 erhoben.
3. Für die Wiederholung der Gebrauchsabnahme eines Fliegenden Baues (§ 91 Abs. 8 Satz 5 LBO) wird eine Gebühr von

mindestens	10,— DM
höchstens	30,— DM

 erhoben.

VI. Befreiung (§ 86 Abs. 2 und 4 LBO)

1. Werden durch die Befreiung zusätzlich nutzbare Flächen gewonnen, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 20,— DM pro Quadratmeter dieser durch die Befreiung gewonnenen Flächen erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt	10,— DM.
---------------------------	----------
2. In anderen Fällen wird eine Gebühr von

mindestens	10,— DM
höchstens	200,— DM

 erhoben.
3. Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen:
 - a) Auf die Gebühren nach den Nrn. 1 und 2 findet Nr. I 11 Buchstaben b) und l) entsprechende Anwendung.
 - b) Bei der Gewährung einer befristeten oder widerruflichen Befreiung im Sinne des § 86 Abs. 4 LBO sind die Gebühren nach den Nrn. I und 2 bis um 50 v. H. zu ermäßigen, soweit die Befristung oder die Widerrufsmöglichkeit die wirtschaftliche Bedeutung der Befreiung vermindert. Die Mindestgebührengrenzen der Nrn. 1 und 2 sind einzuhalten.
 - c) Bei der Gewährung einer Befreiung nach § 86 Abs. 2 Buchstabe b) LBO wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII. Untersagung der Bauausführung nach vorangegangener Bauanzeige (§ 79 Abs. 2 LBO)

Für die Untersagung der Bauausführung nach vorangegangener Bauanzeige (§ 79 Abs. 2 LBO) wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

VIII. Allgemeine baurechtliche Zulassung (§ 13 LBO)

1. Für eine allgemeine baurechtliche Zulassung wird eine Gebühr von

mindestens	50,— DM
höchstens	2 000,— DM

 erhoben.

2. Für eine Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall an Stelle einer allgemeinen baurechtlichen Zulassung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LBO) wird eine Gebühr von

mindestens	20,— DM
höchstens	1 000,— DM

 erhoben.

IX. Prüfbescheinigung (§ 14 LBO)

1. Für die Erteilung einer Prüfbescheinigung wird eine Gebühr von

mindestens	50,— DM
höchstens	1 000,— DM

 erhoben.

2. Für eine Zustimmung zur Herstellung eines an sich prüfzeichenpflichtigen Baustoffes oder Bauteiles an Ort und Stelle wird eine Gebühr von

mindestens	10,— DM
höchstens	500,— DM

 erhoben.

X. Anerkennung eines Sachverständigen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 LBO)

Für die Anerkennung eines Sachverständigen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 LBO) wird eine Gebühr von 200,— DM für jede Fachrichtung erhoben.

XI. Anerkennung eines Unternehmers (§ 64 Abs. 2 Satz 2 LBO)

Für die Anerkennung eines Unternehmers (§ 64 Abs. 2 Satz 2 LBO) wird eine Gebühr von 100,— DM erhoben.

XII. Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden

1. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung oder einer Teilbaugenehmigung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 LBO wird eine Gebühr bis zu 20 v. H. der nach den Nrn. I 1 bis 5 und 7 bis 11 - mit Ausnahme des Buchstabens k) der Nr. 11 - sowie III. zu entrichtenden Gebühr erhoben.

2. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung nach § 85 Abs. 6 LBO wird eine Gebühr von

mindestens	20 v. H.
höchstens	50 v. H.

 der nach den Nrn. I 6 und 11 Buchstabe k) zu entrichtenden Gebühr erhoben.

3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides, einer Typengenehmigung, einer Herstellungsgenehmigung, einer allgemeinen baurechtlichen Zulassung oder einer Prüfbescheinigung wird eine Gebühr von 50 v. H. der für die Erstellung des Bescheides zu entrichtenden Gebühr erhoben.

XIII. Genehmigung der Übertragung von Bescheiden

Für die Genehmigung der Übertragung einer Typengenehmigung, einer Herstellungsgenehmigung oder einer allgemeinen baurechtlichen Zulassung auf einen Dritten wird eine Gebühr von
 der für die Erteilung des Bescheides zu entrichtenden Gebühr erhoben.

50 v. H.

XIV. Ablehnung von Anträgen

1. Bei der Ablehnung eines Antrages ist die nach den Nrn. I, III bis V und VIII bis XIII zu entrichtende Gebühr je nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand zu ermäßigen; mindestens sind jedoch 10 v. H. zu erheben.
2. Für die Ablehnung der Behandlung eines Bauantrages nach § 77 Abs. 4 LBO wird eine Gebühr nicht erhoben.
3. Für die Ablehnung der Gewährung einer Befreiung wird eine Gebühr von

mindestens	10,— DM
höchstens	100,— DM

 erhoben.

XV. Zurücknahme von Anträgen

1. Bei der Zurücknahme eines Antrages vor seiner Erledigung ist die nach den Nrn. I bis VI und VIII bis XIII zu entrichtende Gebühr je nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand zu ermäßigen; mindestens sind jedoch 10 v. H. zu erheben. Wurde in die Behandlung des Antrages noch nicht eingetreten, so wird eine Gebühr nicht erhoben.
2. Wird ein genehmigtes Bauvorhaben nicht ausgeführt, so ist auf Antrag die Gebühr für eine gewährte Befreiung zu erstatten, wenn die Baugenehmigung mit den Bauunterlagen zurückgegeben wird.

XVI. Auslagen

1. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Landesgebührengesetzes.
 Dies gilt insbesondere für die Zuziehung von amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 LBO), die Entnahme und Prüfung der Proben von Baustoffen und Bauteilen (§ 90 Abs. 1 Satz 3 LBO) und die Überwachung technisch schwieriger Bauausführungen durch amtlich anerkannte sachverständige Personen oder Stellen (§ 90 Abs. 3 LBO).
2. Die Auslagenbefreiung nach § 12 Abs. 3 für die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Körperschaften gilt nicht für die in § 12 Abs. 2 Buchstabe d) genannten Auslagen.
3. Auslagen, die durch Dienstreisen im Rahmen der Bauüberwachung (§ 90 Abs. 1 Satz 1 LBO) und durch Dienstreisen anlässlich einer Besichtigung zum Zwecke der Rohbauabnahme und einer Besichtigung zum Zwecke der Gebrauchsabnahme (§ 91 Abs. 1 Satz 1 LBO) entstehen, sind nicht zu erstatten.
4. Bedarf die Gewährung einer Befreiung nach § 86 Abs. 3 Satz 1 LBO der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, so sind auch die den Beamten und Bediensteten dieser Behörde bei auswärtigen Dienstgeschäften zustehenden Reisekostenvergütungen als Auslagen zu erstatten; Nr. VI 3 Buchstabe c) findet Anwendung. Die hierfür aufkommenden Beträge sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde an die obere Bauaufsichtsbehörde abzuführen.
5. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen besteht auch dann, wenn ein Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Sie besteht ferner dann, wenn das Bauvorhaben nur einer Bauanzeige bedarf. § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 11 ist anzuwenden.“

9. Zu Nummer 11:

Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11 Bausachen nach dem Bundesbaugesetz**I. Bodenverkehr**

1. Genehmigung (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BBauG):
- a) wenn ein Kaufpreis vereinbart ist,
 - 1 vom Tausend des Kaufpreises,
 - mindestens 10,— DM
 - höchstens 200,— DM
 - b) in anderen Fällen
 - mindestens 10,— DM
 - höchstens 200,— DM
2. Zeugnis (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BBauG): 5,— DM

II. Befreiung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBauG)

1. Werden durch die Befreiung zusätzlich nutzbare Flächen gewonnen, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 20,— DM pro Quadratmeter dieser durch die Befreiung gewonnenen Flächen erhoben.
- Die Mindestgebühr beträgt 10,— DM
2. In anderen Fällen wird eine Gebühr von
- mindestens 10,— DM
 - höchstens 200,— DM
- erhoben.
3. Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen:
- a) Auf die Gebühren nach den Nrn. 1 und 2 findet lfd. Nr. 10 des „Allgemeinen Gebührenverzeichnisses“ zum Landesgebührengesetz Nr. I 11 Buchstabe b) entsprechende Anwendung; die Mindestgebührengrenzen der Nrn. 1 und 2 sind einzuhalten.
 - b) Betreffen Gebühren nach Nr. 1 und Gebühren nach lfd. Nr. 10 des „Allgemeinen Gebührenverzeichnisses“ zum Landesgebührengesetz Nr. VI 1 die gleichen zusätzlich nutzbaren Flächen, so sind nur die letztgenannten Gebühren zu erheben.
 - c) Erfordern Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung, so werden Gebühren hierfür nicht erhoben.

III. Veränderungssperre

Beantragte Ausnahme von der Veränderungssperre
(§ 14 Abs. 2 BBauG):

- mindestens 10,— DM
- höchstens 100,— DM

IV. Enteignung

1. Enteignungsbeschuß (§ 113 Abs. 2 BBauG):
- a) soweit Entschädigungen in Geld festgesetzt werden, 2 vom Tausend des festgesetzten Betrages,
 - b) soweit Entschädigungen in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt oder alte Rechte durch neue Rechte ersetzt werden, 2 vom Tausend des Verkehrswertes des Grundstücks oder des Rechtes.
 - c) Die Mindestgebühr für den Enteignungsbeschuß beträgt 20,— DM

2. Beurkundung einer Einigung (§ 110 BBauG):	
mindestens	10,— DM
höchstens	200,— DM
3. Beurkundung einer Teileinigung (§ 111 BBauG):	
mindestens	10,— DM
höchstens	100,— DM
Festsetzung der Höhe von Entschädigungen nach vorangegangener Teileinigung: Die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1.	
4. Verlängerung des Laufes der Verwendungsfrist (§ 114 BBauG):	
mindestens	10,— DM
höchstens	100,— DM
5. Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 BBauG):	
a) Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung:	
mindestens	20,— DM
höchstens	500,— DM
b) Festsetzung von Entschädigungen (§ 116 Abs. 4 BBauG), wenn die Festsetzung selbstständig erfolgt:	
aa) soweit Entschädigungen in Geld festgesetzt werden:	
2 vom Tausend des festgesetzten Betrages, jedoch mindestens	10,— DM
bb) soweit Entschädigungen nicht in Geld festgesetzt werden:	
mindestens	10,— DM
höchstens	100,— DM
6. Ausführungsanordnung (§ 117 Abs. 1 BBauG):	
mindestens	20,— DM
höchstens	50,— DM

V. Entschädigungen

Festsetzung von Entschädigungen nach § 40 Abs. 3 und 6, § 41 Abs. 1, 2 und 4, § 43, § 44, § 126 Abs. 2, § 151 Abs. 2 und § 153 Abs. 3 Satz 2 BBauG:

2 vom Tausend des festgesetzten Betrages, jedoch mindestens 20,— DM

Gebührensschuldner ist der Entschädigungspflichtige; § 7 des Landesgebührengesetzes findet Anwendung.

VI. Ablehnung von Anträgen

1. Ablehnung eines Antrages nach den Nrn. I 1, II 1 und 2, III und IV 4 und 5 Buchstabe b):	
mindestens	10,— DM
höchstens	50,— DM
Auf die Ablehnung von Anträgen nach Nr. II 1 findet Nr. II 3 Buchstabe b) entsprechende Anwendung.	
2. Ablehnung eines Antrages nach Nr. I 2:	
	5,— DM
3. Ablehnung eines Antrages nach Nr. IV 1:	
mindestens	20,— DM
höchstens	300,— DM

Wird mit der Ablehnung des Enteignungsantrages die vorzeitige Besitzeinweisung aufgehoben und für die durch die vor-

zeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile eine Entschädigung festgesetzt (§ 116 Abs. 6 BBauG), so werden zusätzlich die gleichen Gebühren wie nach Nr. IV 5 Buchstabe b) erhoben.

- | | |
|---|----------|
| 4. Ablehnung eines Antrages nach Nr. IV 5 Buchstabe a): | |
| mindestens | 20,— DM |
| höchstens | 200,— DM |
| 5. Ablehnung eines Antrages nach Nr. IV 6: | |
| mindestens | 10,— DM |
| höchstens | 30,— DM |
| 6. Ablehnung eines Antrages nach Nr. V: | |
| mindestens | 20,— DM |
| höchstens | 200,— DM |

VII. Zurücknahme von Anträgen

Bei der Zurücknahme eines Antrages vor seiner Erledigung ist die zu entrichtende Gebühr je nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand zu ermäßigen; mindestens sind jedoch 10 v. H. zu erheben. Wurde in die Behandlung des Antrages noch nicht eingetreten, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. Auslagen

1. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Landesgebührengesetzes.
2. Ist nach den §§ 19 Abs. 4 Satz 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG oder 24 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, so sind auch die den Beamten und Bediensteten dieser Behörde bei auswärtigen Dienstgeschäften zustehenden Reisekostenvergütungen als Auslagen zu erstatten; Nr. II 3 Buchstabe c) findet bei Zustimmungen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBauG und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung entsprechende Anwendung. Die aufkommenden Beträge sind von der Baugenehmigungsbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde abzuführen.
3. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen besteht auch dann, wenn ein Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 11 ist anzuwenden.

10. Zu Nummer 12:

Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse

I. Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- | | |
|---|-----------------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 1,— bis 2,— DM |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw. je Seite | 1,— DM |
| c) Bescheinigungen aller Art | 1,— bis 10,— DM |
| d) Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse) | 1,— bis 20,— DM |
| e) Beglaubigungen von Urkunden für den Gebrauch im Ausland | 2,— bis 20,— DM |
| (Werden in derselben Angelegenheit gleichzeitig mehrere Urkunden vorgelegt, so wird für die zweite und jede weitere Urkunde die Mindestgebühr erhoben.) | |
| f) für die Aufnahme von Anträgen und Niederschriften je angefangene Stunde Geschäftsdauer | 1,— bis 6,— DM |

**II. Gebührenfrei sind Beglaubigungen, Bescheinigungen,
Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten**

- a) Arbeits- und Dienstleistungen einschließlich der Bescheinigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,
- b) Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und der Hochschulen einschließlich der Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen von Schülern und Studenten,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsofferfürsorge,
- e) Nachweise der Bedürftigkeit,
- f) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabung öffentlicher Aufträge,
- g) amtsärztliche Untersuchungen durch Behörden der Landesgesundheitsverwaltung im Zusammenhang mit der Einstellung, Anstellung und Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes und der sonstigen in § 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) genannten Dienstherrn sowie von Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bei öffentlichen Einrichtungen, Privatschulen und Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege,
- h) amtsärztliche Untersuchungen von Kindern und Müttern, die zur Erholung verschickt werden sollen,
- i) Beglaubigung von Jugendamtsurkunden für den Gebrauch im Ausland sowie Erteilung einer Auskunft nach Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. II 1965 S. 875 ff.),
- k) Toten- und Beerdigungsscheine.“

11. Zu Nummer 13:

Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13 Bestellungen und Zulassungen

- a) Vermessungsingenieure
 1. Zulassung und Vereidigung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 50,— DM
 2. Bestellung eines Stellvertreters 20,— DM
- b) Sachverständige

Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger 50,— bis 200,— DM
- c) Sonstige Bestellungen

Zulassungen oder Vereidigungen für private Berufe, soweit nicht anderweitig geregelt 20,— bis 200,— DM“.

12. Zu Nummer 16:

Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16 Einwohnermeldewesen

- a) Einzelauskunft aus dem Melderegister, soweit die Anfrage aus dem Melderegister (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann 1,— DM

- b) Sammelauskunft aus dem Melderegister unter den Voraussetzungen zu a)
für die 1. bis 5. Person je 1,— DM
für die 1. bis 5. Person je 1,— DM
Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf 2,— DM
- c) Ausstellung der Aufenthaltsbescheinigung 1,— DM⁴.

13. Zu Nummer 17:

„17 Einzelhandel

Erlaubnis nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel (§ 3 Abs. 1 EHG) 10,— bis 200,— DM⁴.

14. Zu Nummer 18:

Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18 Enteignung

- a) Ermächtigung zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Landesenteignungsgesetzes — LEnteigG —) 25,— bis 500,— DM
- b) Festsetzung der Entschädigung gemäß § 8 Abs. 3 LEnteigG 10,— bis 50,— DM
- c) Planfeststellungsbeschuß (§ 28 LEnteigG) 50,— bis 5 000,— DM
- d) Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LEnteigG 50,— bis 5 000,— DM
- e) Beurkundung einer Einigung (§ 32 LEnteigG) 10,— bis 200,— DM
- f) Beurkundung einer Teileinigung (§ 33 LEnteigG) 10,— bis 100,— DM
- g) Enteignungsbeschuß (§ 35 Abs. 2 LEnteigG),
aa) soweit Entschädigungen in Geld festgesetzt werden 2 vom Tausend des festgesetzten Betrages, mindestens jedoch 20,— DM
bb) soweit Entschädigungen in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt oder alte Rechte durch neue Rechte ersetzt werden 2 vom Tausend des Verkehrswertes des Grundstücks oder des Rechts, mindestens jedoch 20,— DM
- h) Teilenteignungsbeschuß (§ 35 Abs. 3 LEnteigG),
aa) soweit Entschädigungen in Geld festgesetzt werden 2 vom Tausend des festgesetzten Betrages, mindestens jedoch 10,— DM
bb) soweit Entschädigungen in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt oder alte Rechte durch neue Rechte ersetzt werden 2 vom Tausend des Verkehrswertes des Grundstücks oder des Rechts, mindestens jedoch 10,— DM

i) Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 36 LEnteigG)	10,— bis 100,— DM
k) Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 38 LEnteigG),	
aa) Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung	20,— bis 500,— DM
bb) Festsetzung von Entschädigungen (§ 38 Abs. 4 LEnteigG), wenn die Festsetzung selbständig erfolgt	10,— bis 100,— DM
l) Ausführungsanordnung (§ 39 LEnteigG)	20,— bis 50,— DM
m) Ablehnung eines Enteignungsantrages wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Enteignung (§ 22 LEnteigG)	10,— bis 50,— DM
n) Ablehnung eines Antrages	
aa) nach Buchst. a)	10,— bis 100,— DM
bb) nach Buchst. d)	10,— bis 100,— DM
cc) nach Buchst. g)	20,— bis 300,— DM
dd) nach Buchst. i)	10,— bis 50,— DM
ee) nach Buchst. k)	10,— bis 200,— DM ¹⁴ .

15. Folgende Nummer 18 a wird eingefügt:

„18 a Explosionsgeschützte elektrische Anlagen

a) Genehmigung von Ausnahmen von der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	20,— bis 100,— DM
b) Bauartzulassungen	30,— bis 200,— DM
c) Änderung und Ergänzung einer Bauartzulassung	20,— bis 100,— DM ¹⁴ .

16. Zu Nummer 19:

Tarifstelle 19 erhält folgende Fassung:

„19 Flüssigkeiten, brennbare

a) Erlaubnis zur Lagerung	30,— bis 300,— DM
In besonderen Fällen (bei Großanlagen)	bis 1 000,— DM
b) Erlaubnis zur Errichtung und Inbetriebnahme von Fernleitungen je nach den Errichtungskosten für diese Anlagen, die sich aus den Kosten für die Rohrleitung einschließlich Armaturen und Pumpen, den Bau- und Einrichtungskosten für die Pumpen- und Verteilerstationen sowie den Sicherheitseinrichtungen zusammensetzen.	
Für die ersten 100 000,— DM der Errichtungskosten	0,2 v. H. mindestens 20,— DM
bis zu weiteren 200 000,— DM	0,175 v. H.
bis zu weiteren 200 000,— DM	0,150 v. H.
bis zu weiteren 500 000,— DM	0,125 v. H.
bis zu einer weiteren Million DM	0,05 v. H.
bis zu einer weiteren Million DM	0,03 v. H.
bis zu einer weiteren Million DM	0,015 v. H.
für die 4 Millionen DM übersteigenden Kosten	0,01 v. H.

- c) Erlaubnis für Änderungen, bezogen auf die Kosten der Änderung $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) und b)
- d) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten 30,— bis 1 000,— DM
- e) Bauartzulassungen und Bescheinigungen über Baumusterprüfungen 30,— bis 2 000,— DM
- f) Änderung oder Erweiterung einer Bauartzulassung oder Bescheinigung über Baumusterprüfung $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu e)“.

17. Zu Nummer 20:

Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20 Fundsachen

- a) Gebühren für Verlierer oder Eigentümer, die den Fundgegenstand innerhalb der Anspruchsfrist zurückerhalten:
- | | | |
|--------------------------|---|-----------------------------|
| im Werte bis zu 100,— DM | = | 1,— DM |
| über 100,— DM | = | 1 v. H. des gemeinen Wertes |
- b) Gebühren für Finder, die nach Ablauf eines Jahres das Eigentum an dem Fundgegenstand erwerben:
- | | | |
|-------------------------|---|-------------------------------|
| im Werte bis zu 50,— DM | = | gebührenfrei |
| über 50,— bis 200,— DM | = | 1,— DM |
| über 200,— DM | = | 1 v. H. des gemeinen Wertes“. |

18. Zu Nummer 21:

Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21 Gase, verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste

- a) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase 20,— bis 1 000,— DM
- b) Bauartzulassungen und Zulassungen poröser Massen 30,— bis 2 000,— DM
- c) Ermächtigung für den Vertrieb von Propan, Butan 20,— bis 1 000,— DM
- d) Änderung oder Erweiterung einer Zulassung oder Ermächtigung $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu b) bzw. c)
- e) Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Füllanlagen 0,2 v. H. der Errichtungskosten
- f) Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis, bezogen auf die Kosten der Änderung oder Erweiterung $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu e)“.

19. Zu Nummer 22:

Nr. 22 wird gestrichen.

20. Folgende Nummer 22 a wird eingefügt:

„22 a Getränkeschankanlagen

- | | |
|--|---------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage | |
| aa) für eine bis drei Leitungen | 20,— bis 100,— DM |
| bb) für jede weitere Leitung | 5,— bis 10,— DM |
| b) Erteilung einer Erlaubnis zur Änderung einer in Betrieb genommenen Getränkeschankanlage | 5,— bis 50,— DM |
| c) Zulassung von Schankanlageteilen, Getränkeautomaten und Reinigungsmitteln | 20,— bis 1 000,— DM |
| d) Zulassung von Ausnahmen von den „Technischen Grundsätzen“ | 20,— bis 300,— DM“. |

21. Zu Nummer 23:

Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23 Gewerbliche Genehmigungen

I. Gast- und Schankwirtschaften

- | | |
|---|---|
| a) Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein | 20,— bis 1 000,— DM |
| b) Stellvertretungserlaubnis | 20,— bis 500,— DM |
| c) Vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebes | 20,— bis 100,— DM |
| d) Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristsetzungen | $\frac{1}{4}$ der Gebühr unter Buchstaben a) bis c) |
| e) Vorübergehende Erlaubnis bei vorübergehendem Bedürfnis | 3,— bis 300,— DM |
| f) Erlaubnis zu Änderungen der Betriebsart oder der Art der Getränke einer Gast- oder Schankwirtschaft | $\frac{1}{4}$ der Gebühr unter Buchstabe a) |
| g) Erlaubnis zu Änderungen der Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein - räumliche Erweiterung - | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr unter Buchstabe a), mindestens 5,— DM |
| h) Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank von Getränken oder Absatz von Branntwein im Kleinen durch Vereine und Gesellschaften | 2,— bis 200,— DM |
| i) Erlaubnis zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle (§ 67 Abs. 2 GewO) | 6,— bis 50,— DM |

II. Singspiele u. ä., Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen

- | | |
|--|---------------------|
| a) Erlaubnis für die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen u. ä. (§ 33 a GewO) | 25,— bis 1 000,— DM |
| Für einmalige Vorführungen dieser Art | 10,— bis 250,— DM |
| (Bei Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr bis auf 2,— DM ermäßigt werden) | |

- b) Erlaubnis für die Veranstaltung von
Lustbarkeiten (§ 60 a GewO) 3,— bis 100,— DM
- c) 1. Erlaubnis zur Aufstellung mechanisch
betriebener Spielgeräte
(§ 33 d Abs. 1 GewO) 10,— bis 50,— DM
2. Erlaubnis für die Veranstaltung anderer
Spiele (§ 33 d Abs. 1 GewO) 10,— bis 500,— DM
3. Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle
oder eines ähnlichen Unternehmens
(§ 33 i GewO) 100,— bis 2 000,— DM

III. Pfandleihgewerbe

- Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder
Pfandvermittlungsgeschäftes 25,— bis 500,— DM

IV. Bewachungsgewerbe

- Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs-
gewerbes 25,— bis 500,— DM

V. Dienstmänner

- Erlaubnis zum Betrieb der unter § 37 der
Gewerbeordnung fallenden Gewerbe
(Fremdenführer, Dienstmänner usw.) 1,— bis 100,— DM

VI. Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes

- Wiedergestattung der Ausübung eines unter-
sagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6
GewO), Aufhebung der Schließung von Ge-
schäftsräumen 15,— bis 150,— DM⁴.

22. Zu Nummer 24:

In Nr. 24 wird die Ziffer „0,50 DM“ unter a) und b) jeweils durch
„1,— DM“ ersetzt.

In Satz 2 tritt an Stelle des Betrages von 1,50 DM der Betrag von
2,— DM.

23. Zu Nummer 26:

Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26 Geschäftsbücher

- Beglaubigung der Seitenzahl oder Bestäti-
gung des Abschlusses von Geschäftsbüchern
und sonstigen gewerblichen Urkunden 3,— bis 20,— DM⁴.

24. Zu Nummer 28:

Diese Tarifstelle wird gestrichen.

25. Zu Nummer 29:

Nr. 29 erhält folgende Fassung:

„29 Handwerkswesen

- | | | |
|---|----------|------------|
| a) Erteilung der Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 1 der Handwerksordnung) | 3,— bis | 100,— DM |
| b) Verleihung der Ausbildungsbefugnis (§ 22 Abs. 3 der Handwerksordnung) | 3,— bis | 30,— DM |
| c) Landesinnungsverbände | | |
| 1. Genehmigung der Satzung (§ 80 der Handwerksordnung) | 50,— bis | 100,— DM |
| 2. Genehmigung der Satzungsänderung (§ 80 der Handwerksordnung) | 5,— bis | 50,— DM |
| 3. Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes (§ 83 Abs. 1, § 66 der Handwerksordnung) | | 5,— DM |
| d) Handwerksinnungen
Genehmigungen von
Unterstützungskassen | 30,— bis | 100,— DM“. |

26. Zu Nummer 30:

Tarifstelle 30 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Stiftungen

- | | | |
|--|----------|-----------|
| aa) Genehmigung zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes - StiftG -) | 10,— bis | 100,— DM |
| bb) Verleihung des öffentlich-rechtlichen Charakters an eine Stiftung des Privatrechts (§ 20 Abs. 1 StiftG) | 10,— bis | 100,— DM |
| cc) Genehmigung von Satzungsänderungen (§ 21 Abs. 1 StiftG) | 10,— bis | 50,— DM |
| dd) Genehmigung einer Zweckerweiterung (§ 22 StiftG) | 10,— bis | 50,— DM |
| ee) Zweckänderung oder Aufhebung einer Stiftung des Privatrechts (§ 23 Abs. 1 StiftG) | 10,— bis | 100,— DM |
| ff) Feststellung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung (§ 48 StiftG) | 10,— bis | 50,— DM |
| gg) Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung (§ 49 StiftG) | 10,— bis | 50,— DM |
| hh) Umwandlung oder Auflösung einer Stiftung, deren Rechtsverhältnisse ungeklärt sind (§ 50 StiftG) | 10,— bis | 50,— DM |
| ii) Versagung der Genehmigung einer Stiftung des Privatrechts (§ 7 StiftG) | 10,— bis | 50,— DM“. |

27. Folgende Nummer 30 a wird eingefügt:

Nummer 30 a erhält folgende Fassung:

„30 a. Ladenschluß

- | | | |
|--|----------|------------|
| Ausnahmen von den Vorschriften des Ladenschlußgesetzes | 10,— bis | 100,— DM“. |
|--|----------|------------|

28. Zu Nummer 31:

Diese Tarifstelle wird gestrichen.

29. Zu Nummer 34:

In der Überschrift wird das Wort „Metalle“ durch das Wort „Metallhandel“ ersetzt.

30. Zu Nummer 36:

aa) Die Überschrift wird durch die Worte „und Tanzveranstaltungen“ ergänzt.

bb) Nach Buchstabe c) werden folgende Buchstaben d) und e) eingefügt:

„d) Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen	25,— bis 500,— DM
e) Erlaubnis zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis)	5,— bis 50,— DM“.

31. Zu Nummer 37:

Nr. 37 wird gestrichen.

32. Zu Nummer 37 a:

Folgende Nummer 37 a wird eingefügt:

„37 a Radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen

Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, allgemeine Zulassungen und ähnliche Entscheidungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Atomgesetzes

10,— bis 1 000,— DM“.

33. Folgende Nummer 37 b wird eingefügt:

„37 b Reisegewerbe

a) Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	5,— bis 50,— DM
b) Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	5,— bis 20,— DM
c) Gemeinsame Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	5,— bis 100,— DM jedoch für jeden Gewerbetreibenden nicht mehr als 30,— DM
d) Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GewO)	5,— bis 15,— DM
e) Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Reisegewerbekarte für Ausländer (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer)	5,— bis 10,— DM
f) Erlaubnis für Begleiter (§ 62 Abs. 1 GewO für jede Person)	3,— bis 15,— DM

- g) Nachträge:
 Änderung des Namens und der Wohnung gebührenfrei
 Sonstige Nachträge (z. B. Erweiterung oder Änderung der Handelsgegenstände) 3,— bis 10,— DM
- h) Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO) 2,— bis 50,— DM
- i) Zulassung von Ausnahmen:
1. von dem Erfordernis der Reisege-
werbekarte für besondere Verkaufs-
veranstaltungen (§ 55 a
Abs. 2 GewO) 5,— bis 50,— DM
 2. von dem Verbot der Ausübung der
in § 55 e der Gewerbeordnung auf-
geführten Tätigkeiten an Sonn- und
Feiertagen 2,— bis 50,— DM
 3. von dem Verbot des Feilbietens
geistiger Getränke und des Waren-
absatzes im Wege der Versteigerung,
des Glückspiels oder der Ausspielung
(§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b und 3 f GewO) 5,— bis 50,— DM
 4. für einzelne im Reisegewerbe sonst
verbotene Tätigkeiten (§ 56 Abs. 2
GewO) 20,— bis 100,— DM“.

34. Zu Nummer 37 c:

Folgende Nummer 37 c wird eingefügt:

„37 c Sichergestellte Gegenstände

Für die Aufbewahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstiger sperriger Gegenstände, die der Eigentümer oder Halter nach Aufhebung der Sicherstellung trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abholt,

- | | |
|---|--|
| a) Fahrräder und Mopeds täglich | 0,20 DM
mindestens jedoch
1,— DM |
| b) Krafträder ohne Beiwagen täglich | 0,40 DM
mindestens jedoch
1,— DM |
| c) Personenkraftwagen, Krafträder mit Beiwagen und einachsige Anhänger täglich | 1,— DM |
| d) Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Lieferwagen und zwei- oder mehrachsige Anhänger sowie Sattelanhänger täglich | 2,— DM |
| e) sonstige sperrige Gegenstände täglich vom Tage des Ablaufs der zur Abholung festgesetzten Frist | 0,20 DM
mindestens jedoch
1,— DM“. |

35. Zu Nummer 38:

Buchstabe a) erhält folgende neue Ziffer 3:

- „3. Zum Besitz von Sprengstoffen für Kultursprengungen, Schädlingsbekämpfung und Böllerschießen 5,— bis 20,— DM“.

Folgende neue Buchstaben c), g) und h) werden eingefügt:

- „c) Änderung oder Erweiterung eines Sprengstofflaubnisscheines 5,— bis 10,— DM
- g) Zulassung von Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sowie Ausnahmen von der Zulassungspflicht 20,— bis 1 000,— DM
- h) Änderung oder Erweiterung einer Zulassung $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu g)

Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden d) bis f)“.

36. Zu Nummer 39:

- aa) Buchstabe a) erhält folgenden Zusatz:
„Einbürgerungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind gebührenfrei.“
- bb) Buchst. c) erhält folgende Fassung:
„c) Heimatschein und Staatsangehörigkeitsausweis 5,— bis 20,— DM“.
- cc) Es wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
„d) Urkunde über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher 5,— DM
Werden gleichzeitig mehrere Urkunden für Mitglieder einer Familie ausgestellt, so beträgt die Gebühr 2,— DM je Urkunde, zusammen mindestens 5,— DM“.
- dd) der bisherige Buchstabe d) wird e); der bisherige Buchstabe c) wird gestrichen.

37. Zu Nummer 43:

Nummer 43 wird gestrichen.

38. Zu Nummer 44:

Buchstabe d) Nrn. 1 und 3 werden gestrichen.

Die bisherigen Nummern 2, 4 und 5 werden Nummern 1, 2 und 3.

Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

- „4. Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a Wasserhaushaltsgesetz) 10,— bis 2 000,— DM“.

Buchstabe i) Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau wird ermächtigt, das Landesgebührengesetz, einschließlich des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses, in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummernfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft; die Vorschrift des Abschnitts I Nr. 4, soweit sie den § 4 Abs. 2 betrifft, tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgesucht waren, aber erst nach seinem Inkrafttreten ergehen, werden Gebühren nach altem Recht erhoben; in diesen Fällen kann jedoch bereits dieses Gesetz angewendet werden, sofern es für den Gebührenschuldner günstiger ist. Das gleiche gilt für Rechtsbehelfsverfahren (§ 10), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Mainz, den 1967

Der Ministerpräsident

Mainz, den 30. Januar 1967

Der Haushalts- und Finanzausschuß
gez. Dr. Neubaue r
Vorsitzender